

## Recht kurz bitte (26)

# „Abenomics“ und die Arbeitsrechtsreform

Von Mikio Tanaka

In der Septemerausgabe wurde eingangs der Ursprung der unter „Abenomics“ propagierten „drei Pfeile“ erklärt. Sie gehen auf Motonari Mōri zurück. Unter den Helden der Zeit der „Streitenden Reiche“ ab dem 16. Jahrhundert galt Motonari als umsichtiger Taktiker. Wenn im Rahmen der heutigen „drei Pfeile“ auch über eine umfangreiche Arbeitsrechtsreform diskutiert wird, stellt sich in diesem Sinne die Frage: Geschieht dies – wie bei Motonari – mit komplexer Voraussicht?

Zwei Beispiele des Reformplans, die große Auswirkungen auf die Rechtspraxis haben dürften, deuten eine Antwort an.

### Überstundenvergütung

Wer Erfahrungen mit M&A einer japanischen Gesellschaft hat, weiß, dass eines der größten arbeitsrechtlichen Risiken in Japan unbezahlte Überstunden sind. Denn lange Arbeitszeiten sind Gang und Gäbe und um daraus entstehende Kosten zu umgehen, werden typischerweise viele Arbeitnehmer (AN) zu „leitenden AN“ im Sinne des japanischen Arbeitsstandardgesetzes erklärt. Diesen müssen keine Überstunden gezahlt werden. Eine solche Gesetzesumgehung ist zwar illegal, doch ist es eine wichtige Aufgabe des Managements, die Überstundenzahlungen zu reduzieren. Unter der ersten Abe-Regierung (2006-2007) wurde ein Gesetzentwurf erwogen, nach dem AN ab einem bestimmten Jahresgehalt von den Arbeitszeitenregelungen ausgenommen werden könnten. Dieser sogenannten „white collar exemption“-Plan wurde jedoch heftig als „Null-Überstundenvergütungsentwurf“ kritisiert und scheiterte. Die gegenwärtige Abe-Regierung erwägt einen „vertieften“ Entwurf, der für gutverdienende Spezialisten mit einem Jahresgehalt von circa 10 Millionen Yen oder mehr – vorausgesetzt der Betreffende gibt sein Einverständnis – Beschäftigungsformen ermöglichen soll, bei denen nicht nach Arbeitszeit, sondern nach Ergebnissen vergütet wird. Da es in diesem Fall keine „Arbeitszeit“ mehr gibt, entstehen auch keine Überstunden. Die Opposition widersetzt sich auch diesem Vorschlag. Er trägt jedoch in gewissen Punkten der veränderten Situation auf dem Arbeitsmarkt Rechnung, auf dem die Zahl der Werksarbeiter, deren Arbeitszeit kontrolliert werden muss, wegen Veränderungen in der japanischen Industriestruktur stetig abnimmt.

### Arbeitnehmererfindungen

Nach dem geltenden Patentgesetz hat ein AN, der eine Erfindung gemacht hat, das Patentanmeldungsrecht. Der Arbeitge-



ber (AG) kann das Recht gegen Zahlung eines angemessenen Gegenwerts erwerben. Hinsichtlich dieser „angemessenen Gegenleistung“ gibt es jedoch zahlreiche Konflikte. So ordnete das Regionalgericht Tokyo beispielsweise 2004 die Zahlung von 20 Milliarden Yen an einen AN an, der auf eine angemessene Vergütung seiner Erfindung im Bereich Blauleuchtdioden geklagt hatte. Das Urteil verschärfte den Widerstand der Wirtschaft gegen die bestehende Regelung. Derzeit wird erwogen, das Gesetz so zu reformieren, dass der AG das Patentanmeldungsrecht gleich zu Beginn mit der Erfindung durch den AN erhält.

### Attraktivität des Standorts erhöhen

„Abenomics“ werden oft dafür kritisiert, dass sie die Belange der Schwachen nicht genug berücksichtigten – und die Richtung der Arbeitsrechtsreform lässt tatsächlich eine AG-freundliche Tendenz erkennen. Hierin unterscheiden sich „Abenomics“ eindeutig vom Ansatz der Regierung unter der Demokratischen Partei (2009-2012), die sogar die Einführung einer japanischen Form der AG-AN Mitbestimmung erwogen hatte.

Die Balancierung zwischen dynamischen Unternehmensaktivitäten und dem AN-Schutz ist ein ewiges Thema des Arbeitsrechts. Im Zeitalter der Globalisierung kann verschärfter AN-Schutz dazu führen, dass Unternehmen ins Ausland abwandern. Das kann negative Auswirkungen auf die Beschäftigungslage im Mutterland haben und sich letztlich zum Nachteil der AN auswirken. Der Schwerpunkt der Arbeitsrechtsreform unter der „Abenomics“-Wachstumsstrategie scheint daher auf der Erhöhung der Attraktivität des Standorts Japan zu liegen – um so Arbeitsplätze in Japan sichern zu können.

Die in der letzten Ausgabe vorgestellte Gesellschaftsrechtsreform 2014 wurde unter anderem mit dem Ziel vorgenommen, den Standort Japan für ausländische Investitionen und Großaktionäre attraktiver zu gestalten. In diesem Grundkonzept gibt es Parallelen zu der hier vorgestellten Arbeitsrechtsreform. Anders als die komplexen Taktiken von Motonari Mōri scheinen die „Abenomics“-Reformen dabei aber auf einem klaren Konzept zu beruhen. ■

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe: **Der Fall Benesse – welche rechtlichen Probleme die Weitergabe persönlicher Daten in Japan mit sich bringt.**



**Mikio Tanaka**

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: [mikio.tanaka@city-yuwa.com](mailto:mikio.tanaka@city-yuwa.com)  
[www.city-yuwa.com](http://www.city-yuwa.com)